

Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ Panschwitz-Kuckau

mit den Mitgliedsgemeinden Crostwitz,
Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz
und Ralbitz-Rosenthal

Zarjadniski zwjazzk „Při Klósterskej wodže“ Pančicy-Kukow

ze sobustawskimi gmejnami Chrósćicy,
Njebjelčicy, Pančicy-Kukow, Worklecy
a Ralbicy-Róžant

1. Änderungssatzung zur Satzung des Verwaltungsverbands „Am Klosterwasser“ vom 17.01.2017 (Verbandssatzung)

Aufgrund von § 26 SächsKomZG i.V.m. §§ 11 Abs. 2 und 3, 12 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 sowie § 13 SächsKomZG sowie § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ am 18. März 2025 mit Beschluss Nr. 05/2025 beschlossen:

Artikel 1 – Übergang von Aufgaben auf den Verwaltungsverband

1.

„§ 5 – Übergang von Aufgaben auf den Verwaltungsverband“ der Verbandssatzung wird durch folgenden Absatz (3) ergänzt:

- (3) *Auf den Verwaltungsverband geht die Aufgabe der personellen Besetzung der Schulsekretariate der Sorbischen Grundschule „Šula Čišinskeho“ Panschwitz-Kuckau sowie der Sorbischen Grundschule „Jurij Chěžka“ Crostwitz über. Die Aufgabenübertragung erfolgt auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.*

2.

Der bisherige § 5 Absatz 3 der Verbandssatzung wird zu Absatz (4).

Artikel 2 – Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorsitzenden als Leiter der Verbandsverwaltung

„§ 13 – Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorsitzenden als Leiter der Verbandsversammlung“ Absatz (3) Satz 2 wird um folgende Ziffern ergänzt:

7. *die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe und bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 Euro,*

8. den Verzicht auf Ansprüche des Verwaltungsverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verwaltungsverbandes im Einzelfall nicht mehr als 150,00 Euro betragen,
9. die Vereinnahmung von Überzahlungen im Wert von bis zu 3,00 Euro.

Artikel 3 - Form der öffentlichen Bekanntmachungen

„§ 15 – Form der öffentlichen Bekanntmachungen“ wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, in der elektronischen Ausgabe des gemeinsamen Amtsblattes des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ und seiner Mitgliedsgemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz und Ralbitz-Rosenthal.
- (2) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im „Mitteilungsblatt – Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen-“ Ausgabe Kamenz.
- (3) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine zusätzliche Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite des Verwaltungsverbandes (www.am-klosterwasser.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen und Mitteilungen“.
- (4) Näheres regelt die Bekanntmachungssatzung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“.

Artikel 4 – Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt nach § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 26 Abs. 3 SächsKomZG am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Panschwitz-Kuckau, den 19.03.2025


Stefan Anders
Verbandsvorsitzender



Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Panschwitz-Kuckau, am 19.03.2025



Stefan Anders
Verbandsvorsitzender

